

Satzung des Vereins

WIR SIND ALLES FRANKFURTER

Präambel

Der Verein "WIR SIND ALLES FRANKFURTER" setzt sich ein für ein friedliches Zusammenleben, Gemeinschaft und Zusammenhalt für Menschen aller Altersgruppen, Nationen und Religionen. Er setzt sich ein gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Gewalt, für Weltoffenheit, Toleranz und Menschlichkeit in Frankfurt und der Welt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "WIR SIND ALLES FRANKFURTER". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO);
 - b. Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO);
 - c. Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO sowie der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO), d. h. die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübter Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich insbesondere auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken;
 - d. selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) sowie von Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse hilfsbedürftig sind (§ 53 Nr. 2 AO);
 - e. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO);
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO);
 - g. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 Buchst. a – f. genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Planung, Durchführung und Förderung von interreligiösen und interkulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten wie Konzerte, Kunstausstellungen und -aufführungen im Bereich Malerei, Fotografie, Mode, Musik, Tanz, Theater und Film sowie literarische Veranstaltungen wie Buchlesungen und Poetry Slams mit den Zielen der Förderung des Verständnisses und des Respektes gegenüber verschiedenen Kulturen,

Traditionen und Religionen, der Förderung von Meinungsvielfalt und Toleranz, der Überwindung von Rassismus sowie der Verbesserung des Zugangs zu Kunst und Kultur als auch der Förderung von künstlerischen Talenten. Zudem wird Künstlern und Schriftstellern eine Plattform geboten ihre Arbeit zu präsentieren.

- b. das Leisten von Aufklärungsarbeit, beispielsweise durch Broschüren, Pressearbeit oder Online-Kampagnen, mit den Zielen der Förderung von Meinungsvielfalt, Toleranz, Verständigung und Weltoffenheit sowie der Überwindung von Diskriminierung und Rassismus.
- c. die Organisation von gemeinsamen Ausflügen, Get-Togethers und sportlichen Aktivitäten mit dem Ziel der Förderung des interreligiösen, interkulturellen und intergenerativen Austauschs und Dialogs zwischen Menschen verschiedener Geschlechter, Religionszugehörigkeiten sowie Abstammungen und Herkünfte.
- d. das Durchführen und Fördern von Projekten gemeinnütziger oder mildtätiger Art, die selbstlos im besonderen Personen – unabhängig von ihrem Lebensalter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder Abstammung – dienen, die betroffen sind von sozialer Benachteiligung, wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit, Diskriminierung, Rassismus, Ausgrenzung, Gewalt oder infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- e. die unter §2 Abs. 3 Buchst. d genannten Projekte umfassen
 - i. die Obdachlosenhilfe
 - ii. das Eintreiben und Verteilen von Sachspenden für Personen, welche sozial benachteiligt oder von wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit betroffen sind.
 - iii. Veranstaltungen und Workshops, die den unter §2 Abs. 3 Buchst. d genannten Personen eine Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben ermöglichen und/oder ihnen ermöglichen sich auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und voneinander zu lernen.
 - iv. Veranstaltungen, die das Ziel verfolgen, für die unter §2 Abs. 3 Buchst. d genannten Personen Spenden einzutreiben und/ oder zu verteilen.
- f. Beratung, Begleitung und/oder Betreuung der unter §2 Abs. 3 Buchst. d genannten Personen und ihrer Angehörigen sowie aller Personen, die sich für die Angebote des Vereins zur Verwirklichung seiner Zwecke interessieren und sich deshalb an ihn wenden;
- g. Aufklärungsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Probleme der unter §2 Abs. 3 Buchst. d genannten Personen;
- h. Förderung von Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
 - i. durch Workshops und Freizeitangebote im Bereich Kunst und Kultur wie gemeinsames Musizieren, Tanzen, Buchvorlesungen oder künstlerischer Aktivitäten im Bereich Malerei und Lyrik oder der Besuch von Kunstausstellungen und Kinos;
 - ii. durch sportliche Spiele und Turniere im Bereich Fußball, Basketball, Football, Skaten und weitere;
 - iii. durch Bildungsangebote zur Unterstützung bei der Orientierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen;
 - iv. durch soziale Dienste wie das Projekt "Kinder helfen Kinder", bei welchem Kinder sozial benachteiligte Kinder beschenken.
- i. Förderung von Altenhilfe für Personen ab 65 Jahre
 - i. durch die Integration von Menschen ab 65 Jahre in die Gesellschaft durch Einbeziehung in die Freiwilligenarbeit;
 - ii. durch die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen und organisierten Freizeitaktivitäten zur Förderung von sozialen Kontakten und Verringerung von Einsamkeit;
 - iii. durch Bildungsangebote wie die Unterstützung beim Umgang mit

- modernen Technologien;
 - iv. durch soziale Dienste für wirtschaftlich benachteiligte Rentner durch Eintreiben von Sachspenden;
 - v. durch die Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben.
 - j. Kooperation und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und Vereinen, zur Erreichung der Ziele des Vereins, beispielsweise durch die Durchführung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen, welche sich inhaltlich mit den in §2 Abs. 3 Buchst. a-i genannten Projekten und Veranstaltungen decken.
 - k. Das Bestreben des Vereins ist darauf gerichtet, in der Bevölkerung den Helferwillen zu wecken und zu einer Beteiligung an der Erreichung der Vereinsziele anzuregen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Der Mitgliedschaft wird automatisch zugestimmt, wenn innerhalb von 6 Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch den Vorstand erfolgt. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Wiedereintritt

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit wieder aufgenommen werden.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder können nur nach Beschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen. Die Ermächtigung erlischt mit Eintragung in das Vereinsregister beziehungsweise Erteilung der Gemeinnützigkeit.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Frankfurt am Main, 11.11.2024